

# Überarbeitung des § 19 StromNEV nötig

Warum die 7000-Stunden-Regel nicht mehr zeitgemäß ist

## Hintergrund

Gemäß § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) können Letztverbraucher, bei denen die Jahreshöchstlast vorhersehbar in lastschwachen Zeiten auftritt („atypische Netznutzer“, wenn ihre individuelle Jahreshöchstlast außerhalb definierter Zeitfenster der Netz-Höchstlast liegt) oder die das Netz besonders intensiv nutzen (jährlich mindestens 7.000 Benutzungsstunden und 10 Gigawattstunden), ein individuelles Netzentgelt vereinbaren. Dabei erhalten sie eine Reduktion der Netzentgelte um bis zu 90 Prozent.

Zur Zeit der Einführung von individuellen Netzentgelten nach §19 Abs. 2 StromNEV waren Kernenergie und fossile Energieträger für über 80 Prozent der Bruttostromerzeugung in Deutschland verantwortlich.<sup>1</sup> Erneuerbare Energien spielten eine Nebenrolle. Atomkraftwerke und fossile Kraftwerke sind für die Grundlastversorgung konzipiert. Die kontinuierliche Abnahme von großen Strommengen durch die o.g. stromextensiven Letztverbraucher konnte in diesem Strommix durchaus dazu beitragen, dass diese Kraftwerke effizienter und wirtschaftlicher betrieben werden konnten. Gleichzeitig waren individuelle Netzentgelte ein industriepolitisches Instrument, um die Wettbewerbsfähigkeit stromextensiver Industrien in Deutschland zu stärken.

Während auch heute eine Unterstützung der (stromintensiven) Industrie aufgrund hoher Strompreise weiterhin nötig ist, trägt die kontinuierliche und hohe Abnahme von großen Strommengen aufgrund des veränderten Strommix und dem hohen Anteil an volatilen erneuerbaren Energien im System nicht mehr zur Netzentlastung und zur Versorgungssicherheit bei. Zudem kann die Regelung Investitionen in die Energieeffizienz und Flexibilität unattraktiv machen, wenn dadurch die Kriterien für die reduzierten Netzentgelte nicht mehr erfüllt würden und die Stromkosten für die jeweiligen Unternehmen steigen. Eine Überarbeitung von § 19 Abs. 2 StromNEV ist daher unumgänglich.

## Herausforderungen

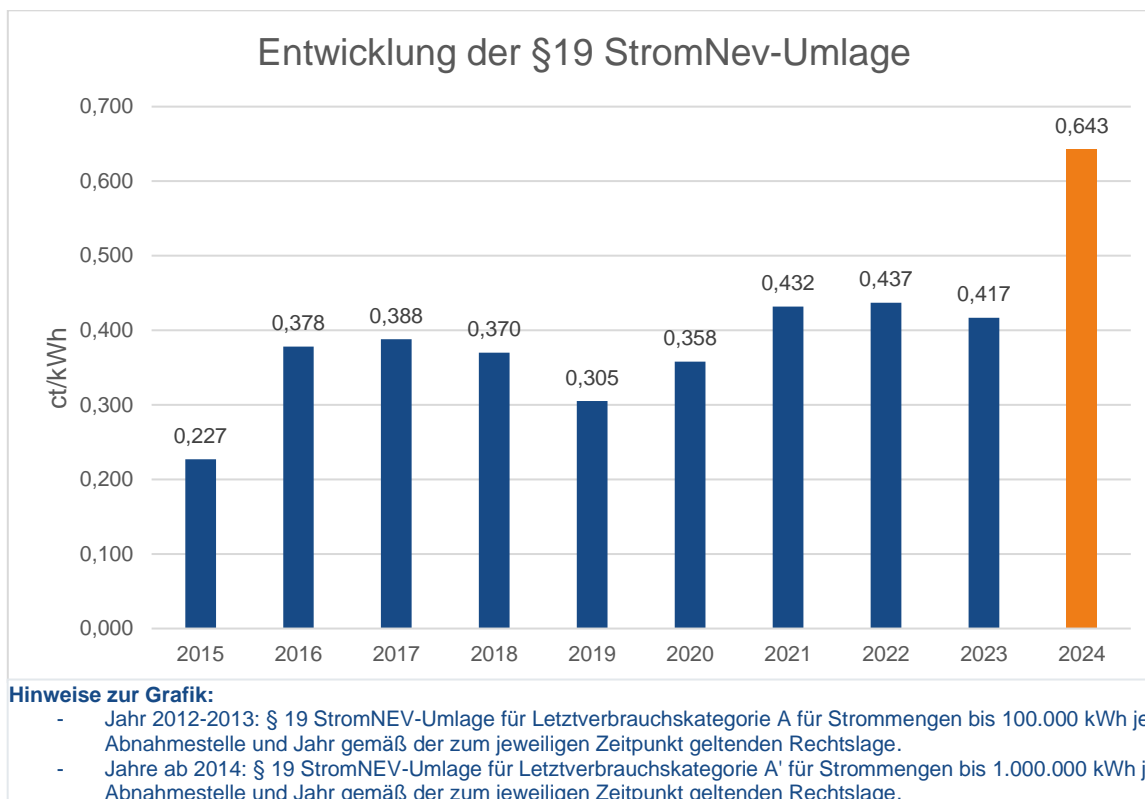
### Steigende Kosten

Diese Sonderregelungen werden in großem Umfang genutzt, da die Einsparungen durch die individuellen Netzentgelte sehr attraktiv sind. Inzwischen hat sich eine ganze Beratungsindustrie entwickelt, die auf Maßnahmen ausgelegt ist, die sog. 7000 Stunden-Grenze zu erreichen – unabhängig davon, ob dadurch das Netz entlastet wird oder ob der hohe Strombezug für die Produktion wirtschaftlich sinnvoll ist. Gemäß einem Bericht der Bundesnetzagentur<sup>2</sup> wurde im Jahr 2021 auf einen Jahresverbrauch von 70 TWh ein individuelles Netzentgelt angewendet, was ungefähr einem Drittel des industriellen Stromverbrauchs entsprach. Das Volumen der Rabatte belief sich auf 800 Mio. Euro, was mehr als das Doppelte des Betrags von vor fünf Jahren ist.<sup>3</sup> Die Mindereinnahmen durch ein verringertes Netzentgelt werden als Aufschlag auf die Netzentgelte der übrigen Netznutzer umgelegt. Jährlich zum 25. Oktober veröffentlichen die ÜNB die Umlage nach § 19 StromNEV für das jeweilige Folgejahr. Die Umlage wuchs zuletzt sehr stark und hat sich in den vergangenen zehn Jahren fast verdreifacht. Dies stellt eine zunehmende Belastung für die nicht-stromextensive Industrie und alle anderen Stromverbraucher dar.

<sup>1</sup> [Säulendiagramme zur Stromerzeugung | Energy-Charts](#)

<sup>2</sup> [Monitoringbericht 2022 \(bundesnetzagentur.de\)](#)

<sup>3</sup> [variable-netzentgelte.pdf \(neon.energy\)](#)



Quelle: Eigene Darstellung auf Basis von Netztransparenz<sup>4</sup>

## Fehlanreize

Die Elektrifizierung ist der effizienteste Weg in eine CO<sub>2</sub>-neutrale Industriegesellschaft. Allein bis zum Jahr 2030 wird der Strombedarf u. a. durch Ausbau der Ladepunkte und Wärmepumpen auf über 700 TWh steigen. Bis zur Klimaneutralität wird er sich auf über 1000 TWh mehr als verdoppeln. Um diese Herausforderung zu stemmen, muss die Flexibilität der Stromnachfrage im Netz steigen. Industrielle Energieflexibilität kann und muss maßgeblich zum Gelingen der Energiewende beitragen. Bei einem Gesamt-Endenergieverbrauch seitens der Industrie von ca. 670 TWh (2022) bergen industrielle Flexibilitäten ein enormes Potenzial. Eine Studie hat beispielhaft ergeben: Bei einem Stromüberschuss könnte die Industrie die Nachfrage kurzfristig für eine Minute um 3,6 GW erhöhen – das entspricht einer Leistung von über 1000 Onshore-Windrädern – und bei Stromknappheit ihre Nachfrage für eine Minute um 5 GW drosseln. Muss die Industrie über längere Zeit aushelfen, kann sie ihre Nachfrage für mindestens 15 Minuten um immerhin rund 1,5 GW erhöhen oder aber um 3,3 GW senken.<sup>5</sup> Allerdings, durch die starre Regelung von § 19 Abs. 2 StromNEV und die enorme wirtschaftliche Wichtigkeit der aus den reduzierten Netzentgelten erzielten Einsparungen, haben die betroffenen Unternehmen wenig Anreize dazu. Anstatt system- und netzdienliche Energienutzung zu belohnen, wird der kontinuierliche und hohe Verbrauch honoriert, unabhängig von potenziellem Nutzen oder Schaden für das Gesamtenergiesystem.

## Schlussfolgerungen

Unterstützung für die stromintensive Industrie, die im internationalen Wettbewerb steht, ist wichtig und richtig. Wo aufgrund der prozesstechnischen Rahmenbedingungen in der Produktion ein flexibler netz- bzw. systemdienlicher Betrieb technisch nicht möglich ist (bspw. Wafer-Produktion und Halbleiterfertigung), muss es Entlastungen für die im internationalen Wettbewerb stehende stromintensive und stromextensive Industrie geben. Eine Änderung der bisherigen Regelungen darf für diese Unternehmen nicht zur Schlechterstellung gegenüber dem Status Quo führen, muss aber gleichzeitig Anreize für Investitionen in Flexibilität und Effizienz ermöglichen. In dem Kontext bietet sich bei der notwendigen Änderung des § 19 Abs. 2 StromNEV beispielsweise die Ausweitung der von der Strompreiskompensation begünstigten Industriezweige auf weitere

<sup>4</sup> [Netztransparenz > Erneuerbare Energien und Umlagen > Sonstige Umlagen > § 19 StromNEV-Umlage](#)

<sup>5</sup> [Flexibilitätspotenzial der deutschen Industrie – SynErgie \(synergie-projekt.de\)](#)

stromintensive Produkte (z.B. NACE 26.11) an. Entlastungen sollten in jedem Fall (a) Investitionen in Energieeffizienz nicht bestrafen, (b) von starren Stundenvorgaben abrücken und (c) keine Schlechterstellung für die ohnehin belastete Industrie bedeuten. Um auf den steigenden Anteil an erneuerbaren Energien im Energiesystem und die damit verbundenen Herausforderungen reagieren zu können, müssen die Regelungen zu individuellen Netzentgelten zunehmend das netz- bzw. systemdienliche Verhalten erleichtern.

Daher fordert der ZVEI:

- Die bisherige Entlastungssystematik nach § 19 Abs. 2 StromNEV sollte zeitnah in zentralen Punkten angepasst werden:
  - Künftig sollte die Nutzung eines reduzierten Netznutzungsentgelts (bspw. Reduzierung um 90 Prozent) für prozess-/produktionsrelevante Strommengen nur für industrielle Letztverbraucher ermöglicht werden, die die Kriterien der Strompreiskompensation erfüllen. Gleichzeitig ist der Kreis der von der Strompreiskompensation bzw. einer analogen Regelung erfassten Industriezweige auf weitere für die Transformation notwendige energieintensive Produkte/Prozesse wie z.B. NACE 26.11 (Mikroelektronik) auszuweiten. Unternehmen, die eine Netzentgeltreduzierung gekoppelt an eine Anwendung (analog) der Strompreiskompensation in Anspruch nehmen, müssen gegenüber einer zu benennenden Stelle die Umsetzung von Klimaschutz-/Energieeffizienzmaßnahmen nachweisen (Unternehmen in der Strompreiskompensation bspw. heute bereits gegenüber der Deutschen Emissionshandelsstelle, DEHSt).
  - Aus Gründen des Bestandsschutzes sollten für Unternehmen, die heute (*bis zu einem definierten Stichtag*) für die jeweiligen Abnahmestellen ein reduziertes Netznutzungsentgelt nach § 19 Abs. 2 StromNEV in Anspruch nehmen, die Regelungen (unbefristet) fortgeführt werden. Und zwar auch in Fällen, in denen diese Unternehmen bisher oder künftig nicht in den Anwendungsbereich der Strompreiskompensation bzw. einer analogen Regelung fallen werden. Können diese Unternehmen ihre Effizienz nachweislich steigern und so unter die 7000 Nutzungsstunden gelangen, sollte dies verpflichtend sein, ohne dass die reduzierten Netzentgelte für die verbleibenden Nutzungsstunden entfallen.
  - Zudem sollten die Mindereinnahmen aus den verringerten Netzentgelten nicht wie bisher auf die weiteren Netznutzer umgelegt, sondern aus Bundesmitteln finanziert werden. Dies würde zu einem Ende der heutigen Belastung des Strompreises in der Breite für alle Verbrauchergruppen sorgen, ohne der Zielsetzung einer Entlastung stromex- und -intensiver Industrieunternehmen zu widersprechen.
- Für eine beschleunigte und effiziente Erreichung der Energiewendziele sind darüber hinaus grundsätzlich erforderlich:
  - Das flächendeckende Angebot von dynamischen Stromtarifen für alle Abnehmergruppen.
  - Die Einführung und flächendeckende Anwendung individueller Netzentgelte, die netz- und systemdienliche Bereitstellung von Nachfrageflexibilität und deren Einsatz belohnen, etwa in der Form von zeitvariablen Netzentgelten.
  - Stärkung von Marktmechanismen für die Bereitstellung und Nutzung von Nachfrageflexibilitäten für die Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit (Deckung der Stromnachfrage) und die Systemsicherheit (Sicherheit und Zuverlässigkeit des Stromnetzbetriebs). Hierzu ist der Abbau von Hürden für die Teilnahme an Märkten für Demand-Response und Engpassmanagement notwendig bspw. durch heute bestehende Marktzugangsbarrieren wie Präqualifizierungsbedingungen und Produktdefinitionen.
  - Ein schneller Smart-Meter-Rollout für Netznutzer bis 100.000 kWh/a sowie sichere Kommunikationsschnittstellen (Gateways) für Netznutzer über 100.000 kWh/a, um dynamische Stromtarife und variable Netzentgelte managen und Steuersignale sicher übermitteln zu können – dies ist die Voraussetzung für den netz- und systemdienlichen Einsatz von nachfrageflexiblen Anlagen in der Industrie, im Gewerbe und in privaten Haushalten.
  - Eine Prüfung, inwieweit mittelfristig die Stromnetzentgeltsystematik auf eine neue Basis gestellt werden kann. Und zwar durch eine Abkehr von der Ermittlung der Entgelte abhängig von der bezogenen Strommenge (pro kWh/MWh) auf Entgelte abhängig von der jeweiligen Anschlussleistung eines Netzanschlusspunkts (pro kW/MW) bei gleichzeitiger Streichung der Baukostenzuschüsse.

## Kontakt

Mark Becker-von Bredow • Bereichsleiter Elektrifizierung und Klima  
Telefon: +49 30 306960 15 • Mobil: +49 151 26 44 19 09 • E-Mail: [Mark.Becker@zvei.org](mailto:Mark.Becker@zvei.org)

ZVEI e. V. • Verband der Elektro- und Digitalindustrie • Charlottenstraße 35/36 • 10117 Berlin • [www.zvei.org](http://www.zvei.org)  
Lobbyregisternr.: R002101 • EU Transparenzregister ID: 94770746469-09 • [www.zvei.org](http://www.zvei.org)

Datum: 07.06.2024